

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

20. November 2013

Nr. 53 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |          |  |       |
|----------|--|-------|
| 137/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 26.11.2013  | 2     |
| 138/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 06.12.2013 | 3     |
| 139/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Errichtung von zehn Windkraftanlagen in Lichtenau/Grundsteinheim; hier: öffentliche Auslage, Termin zur mündlichen Erörterung                                  | 4 - 5 |
| 140/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren   | 6     |
| 141/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in Paderborn-Dahl                   | 7     |
| 142/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von drei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg und Helmern               | 8     |

Hinweis: Im Amtsblatt Nr. 50 Seite 14 im Absatz 1 der Bekanntmachungsanordnung in Zeile 3 muss es „**4. Änderungssatzung**“ heißen.

137/2013

## Öffentliche Bekanntmachung

### Zweckverband GKD Paderborn („Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung“)

hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Am 26. November 2013 findet um 17.00 Uhr im

Sitzungssaal  
Stadt Salzkotten  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands GKD Paderborn statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **öffentlich:**

1. Jahresabschluss 2012 und Verwendung des Jahresüberschusses – Bericht des RPA und Entlastung des Vorstandsvorstehers
2. Kenntnisnahme von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
3. Einbringung der Haushaltssatzung 2014 nebst Stellenplan und Preisliste 2014

##### **nichtöffentlich:**

9. Kostenrechnung 2012

gez. Michael Dreier

Vorsitzender der Verbandsversammlung

138/2013

**Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Freitag, 6. Dezember 2013, 17:00 Uhr  
Tagungsort: Hauptstelle Detmold der Sparkasse Paderborn-Detmold,  
Paulinenstraße 34, 32756 Detmold**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. Mai 2013
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2013 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2014
4. Sachstandsbericht zur Sparkassenfusion
5. Information über die Harmonisierung der Beratungs- und Öffnungszeiten
6. Verschiedenes

Paderborn, den 11. November 2013

gez.  
Manfred Müller  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

139/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
66.6/01746-13-14

**Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen in Lichtenau  
(Ortsteile Lichtenau, Grundsteinheim)**

Die Lichtenauer Bürgerwind GmbH&Co.KG, Lange Straße 14, 33165 Lichtenau beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen in Lichtenau, Gemarkung, Lichtenau, Flur 2, Flurstücke 246,3, Flur 3, Flurstücke 107, 134, 135, Flur 1, Flurstücke 6,2,24, Lichtenau/Grundsteinheim Flur 1+5, Flurstücke 24,79.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

10 Anlagen jeweils	
•	Leistung 3.050 kW
•	Nabenhöhe 5x135,4m; 5x149,0m
•	Rotordurchmesser 101,0m
•	Gesamthöhe 5x185,9m;
•	5x199,5m
•	Gesamtfundament 5x343,07m <sup>2</sup> ;
•	5x448,63m <sup>2</sup>

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 02.12.2013 bis einschließlich 02.01.2014

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer 2, Riemkestraße 53, 33102 Paderborn, der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**70. Jahrgang**

**20. November 2013**

**Nr. 53 / S. 5**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 16.01.2014) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **11.02.2014** ab 09.00 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasermann

140/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02890-12-14

**Immissionsschutz  
Westfleisch eG Fleischcenter Paderborn, Halberstädter Str. 40, 33106 Paderborn,  
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren**

**Erteilung der Genehmigung**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Westfleisch Finanz AG; Brockhoffstr. 11, 48143 Münster, mit Bescheid vom 14.11.2013 die Genehmigung gemäß §§ 4/6/16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 5.000t Lebendgewicht/Woche erteilt wurde.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.2.1 Verfahrensart „G“ der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S. 648) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 21.11.2013 bis einschließlich dem 04.12.2013 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

141/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/00521-12-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die AGM GmbH & Co KG, Schlotmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 11, Flurstück 75, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 135,40 m und einem Rotordurchmesser von 101 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)

142/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02184-13-14

Az.: 66.6/02185-13-14

Az.: 66.6/02186-13-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb von insgesamt 3 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die Henke, Kaup & Piepenbrock GbR, Dr. Rickenstr. 7, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für die Standorte Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 1, Flurstücke 20 und 40; Gemarkung Helmern, Flur 10, Flurstück 58, und Gemarkung Helmern, Flur 11, Flurstück 39, jeweils eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von je einer Windkraftanlage. Die beiden Anlagen auf den Flurstücken 20 und 40 sowie 58 haben eine Nabenhöhe von 138,38 m und einen Rotordurchmesser von 82 m, die Anlage auf dem Flurstück 39 eine Nabenhöhe von 108,38 m und einen Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch die Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)